

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 27. APRIL 2023, NR. 7**

**ÄNDERUNGEN ZU DER MIT DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION VOM 6. NOVEMBER 2020, NR. 51 ERLASSENEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM VEREINHEITLICHEN TEXT DER REGIONALGESETZE BETREFFEND
»INITIATIVEN ZUR FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION UND VERFÜGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG BESONDERER TÄTIGKEITEN VON REGIONALEM BELANG« (DPRA VOM 23. JUNI 1997, NR. 8/L)¹**

Art. 1 Ersetzung des Art. 5 der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 6. November 2020, Nr. 51 erlassenen Verordnung (Durchführungsverordnung zum vereinheitlichten Text der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“, genehmigt mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L i.d.g.F.: „Bestimmungen betreffend die Förderung der europäischen Integration und die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“)

(1)²

Art. 2 Änderungen zum Art. 14 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung

(1) Im Art. 14 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a)³
- b)⁴
- c)⁵
- d)⁶

Art. 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die durch Art. 1 und durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung eingeführten Änderungen gelten auch für die laufenden Verfahren zur Gewährung von Finanzierungen und für die noch nicht durch den Erlass der Maßnahme laut Art. 4 Abs. 1 erstem Satz des Dekrets des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) abgeschlossenen Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen, sofern sie für die Empfänger günstiger sind.

(2) Die durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) und d) dieser Verordnung eingeführten Änderungen gelten für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Art. 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ Im ABl. vom 4. Mai 2023, Nr. 18.

² Ersetzt den Art. 5 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung.

³ Ersetzt die Überschrift des Art. 14 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung.

⁴ Hebt den Art. 14 Abs. 6 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung auf.

⁵ Hebt den Art. 14 Abs. 7 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung auf.

⁶ Fügt im Art. 14 der mit DPREg. Nr. 51/2020 erlassenen Verordnung nach dem Abs. 8 den Abs. 8-bis ein.